

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Errichtung eines Anschlusses der LNr. 63/1/54

an den Erdgasspeicher Epe

Die Open Grid Europe GmbH (Vorhabenträgerin), Bamlerstraße 1b, 45141 Essen, beabsichtigt den Anschluss der LNr. 63/1/54 an den Gasspeicher in Gronau-Epe auf dem Gebiet der Stadt Gronau, Gemarkung Epe im Kreis Borken gemäß § 43f Abs. 1 EnWG.

Für die geplante Umstellung des RWE-Erdgasspeichers von L- auf H-Gas ist ein neuer Anschluss der LNr. 63/1/54 an den Gasspeicher erforderlich.

Die geplanten Baumaßnahmen betreffen das Grundstück Stadt Gronau, Gemarkung Epe, Flur 11, Flurstück 105. Für die Errichtung des neuen Anschlusses ist eine Baugrube mit einer Grundfläche von ca. 35 m² und einer Tiefe von ca. 2,5 m über einen Zeitraum von ca. sechs bis acht Wochen erforderlich. Die beabsichtigte Bauzeit umfasst den Zeitraum vom Juli bis Oktober 2025.

Sofern Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das während der Bauzeit anfallende Grundwasser mittels einer offenen Wasserhaltung über eine Schlauchleitung in einen ca. 30 m südöstlich befindlichen Graben 3800 (GeoDatenAtlas Kreis Borken) eingeleitet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch die zeitgleich in unmittelbarer Nachbarschaft durchgeführte Grundwasserhaltungsmaßnahme zum Bau der Wasserstoffleitung „HEp“ (ein im Bau befindliches Vorhaben der selbigen Vorhabenträgerin) keine zusätzliche oder lediglich eine reduzierte Wasserhaltung notwendig sein wird.

Der temporäre Arbeitsstreifen erstreckt sich neben der auf dem Stationsgelände des Gasspeichers in Anspruch genommenen Flächen auch teilweise auf den südwestlich angrenzenden Grünstreifen des Flurstücks 61 und umfasst insgesamt ca. 565 m². Die Baustelleneinrichtungsfläche wird je nach Erforderlichkeit mittels Schotter und Stahlplatten gesichert und verstärkt. Die bereits bestehende Pflasterung im Anschlussbereich des Gasspeichers wird durch den Bereich des neuen Anschlusses um ca. 54 m² erweitert. Die betreffende Fläche war zuvor bereits größtenteils geschottert.

Für die Baumaßnahmen hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 23.05.2025, hier eingegangen am 28.05.2025, die Zulassung der Baumaßnahme angezeigt.

Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die örtlichen Schutzgebiete und deren Schutzgüter zu erwarten sind.

Erhebliche negative Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete in Gestalt des Vogelschutzgebietes „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ (DE-3807-401), des FFH-Gebietes „Eper-Graeser Venn/Lasterfeld“ (DE-3808-301), des Naturschutzgebietes Eper-Graeser Venn (NSG BOR-009), des Landschaftsschutzgebietes „Südlich Gronau-Epe, Graes und Altstätte“ (BOR-00010), der gesetzlich geschützten Biotope BT-3808-0136-2011 und BT-3808-0097-2011 sowie der Biotopkatasterfläche BK-3807-0065 können ausgeschlossen werden, da diese überwiegend außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens liegen. Das Vorhaben selbst befindet sich lediglich innerhalb des genannten Landschaftsschutzgebietes.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet beschränken sich im Wesentlichen auf die geringfügige Erweiterung des gepflasterten Bereiches auf der Stationsfläche. Die betroffene Fläche (ca. 54 m²) war zuvor bereits größtenteils geschottert. Aufgrund der bereits vorliegenden überwiegenden Befestigung auf dem Stationsgelände, ist die Auswirkung vernachlässigbar.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf Tiere ist festzustellen, dass die Biotopfunktion im Bereich der Baustellenfläche während der Bauzeit stark reduziert ist. Ein Eingriff auf Fledermausarten kann aufgrund der vorherrschenden Habitatstruktur ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, die eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindert. So verhindert ein Amphibienzaun das Einwandern von Amphibien in den Baustellenbereich. Eine ökologische Baubegleitung stellt während der Bauzeit sicher, dass Natur- und Artenschutzbelange gewahrt werden. Darüber hinaus erhöht sich der Schutz von Tieren durch Maßnahmen, die bereits im Rahmen der sich zeitgleich im Bau befindlichen OGE-Wasserstoffleitung „HEp“ erfolgen. Dies betrifft u. a. die Anlage weiterer Amphibienschutzzäune, den Einsatz von Artenspürhunden zum Auffinden von Knoblauchkröten sowie die Installation von Nisthilfen für Steinkauze außerhalb des Wirkbereiches beim Heeker Vennweg. Unter Berücksichtigung dieser und weiterer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Die durch den Baustellenbereich temporär beanspruchten Flächen werden nach dem Bauabschluss wiederhergestellt. Dies gilt auch für die Kompensationsflächen des bereits errichteten Betreiberdorfes, welche außerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens auf dem Stationsgelände wieder rekultiviert werden. Dabei werden die im Ausgangszustand verwendeten Baum- und Straucharten eingesetzt.

Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete aufgrund der allenfalls reduzierten Grundwasserhaltungsmaßnahme sind nicht zu erwarten. Landschafts- oder lebensraumverändernde Vegetationsschäden können wegen der kurzen Entnahmedauer während der Bauzeit ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 04.07.2025

Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-049
Im Auftrag
Gez. Monse